



A.o. Univ.-Prof. Dr. Wilfried Schönböck
(Vorsitzender der Studienkommission)

TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

STUDIENKOMMISSION
FÜR DIE STUDIENRICHTUNG
RAUMPLANUNG UND
RAUMORDNUNG

KARLSPLATZ 13/250
A-1040 WIEN
TEL. (0222) 588 01
FAX (0222) 504 16 31

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 89	-GE/19 PS
Datum: 4. DEZ. 1995	
Erteilt 5. 12. 95	

Bundesministerium
für Wissenschaft, Forschung
und Kunst
z. H. Herrn Mag. F. Faulhammer
im Dienstweg

DATUM 29. November 1995

UNSER ZEICHEN WS/SK

SACHBEARBEITER -

NEBENSTELLE /4313

A. Pfeifer

Betrifft: GZ 68.242/145-I/B/5A/95

Stellungnahme der Studienkommission Raumplanung an der Technischen Universität Wien zum Entwurf über ein Bundesgesetz über Studien an Universitäten (UniStG) von Juni 1975

Zu § 4:

Ein "Verwendungsprofil" kann nur als Ergänzung der "Grundsätze und Ziele" des § 1 AHStG, die den Bildungsauftrag der Universitäten sowie den wissenschaftlichen Charakter der Studien betonen, gesehen werden. Grundsätzlich ist die Einbindung beruflicher Interessensvertretungen in die Studienplanerstellung wünschenswert, sollte allerdings im Gesetz konkreter geregelt werden (wieviele Vertreter, wie werden diese ausgesucht, ...)

Zu § 8 Abs. 2:

Die rückwirkende Gültigkeit einer Studienplanänderung für alle Studierenden ist aus Gründen der Rechtssicherheit nur bei geringfügigen Änderungen denkbar.

Zu § 10 Abs. 4:

Die Einführung vorgezogener Fristen für einen Teil der ausländischen Studierenden im Zulassungsverfahren erscheint völlig unbegründet.

Zu § 29 Abs. 2:

Die derzeitige geltende Regelung (2 Toleranzsemester für die Absolvierung von LVA's des vorhergehenden Abschnittes) sollte beibehalten werden, um die durchschnittliche Studiendauer nicht zu verlängern.

Zu §§ 38 - 39:

Das Ausmaß und Verhältnis von Kern- und Schwerpunktfächern zur Gesamtstundenzahl sollte konkretisiert werden. Das gleiche gilt für das Verhältnis von (gebundenen) Wahl- zu Pflichtfächern.

Zu § 43 Abs. 2:

Sofern Anmeldungen von Studierenden im Falle von Platzmangel zurückgestellt werden, sind diese beim nächsten Anmeldungstermin auch weiterhin jedenfalls zu berücksichtigen (vgl. § 10 Abs. 4 AHStG).

Zu § 45 Abs. 1:

Die Beurteilung des Prüfungserfolges auf Basis einer bloß dreistufigen Notenskala würde die Zusammenfassung der bisherigen Noten "gut", "befriedigend" und "genügend" zur neuen Note "bestanden" implizieren, was die Information für die Studenten über ihr Leistungsniveau wesentlich verschlechtern würde.

Zu § 46 Abs. 1:

Bei beschränkter Wiederholungsmöglichkeit von Übungen, Seminaren,... ist jedenfalls auch eine kommissionelle Leistungsbeurteilung zu ermöglichen.

Zu § 55 Abs. 2:

Sofern Vorlesungen nicht mehr abgehalten werden, sollen Prüfungen bei Bedarf auch über den Zeitraum von 2 Semestern hinaus angeboten werden.

Zu § 56 Abs. 1:

Ein vom Vorsitzenden der Studienkommission zu erlassender Bescheid zur "Zulassung zu einer Prüfung" für jeden Studierenden wirkt keinesfalls verwaltungsvereinfachend !!!

Zu § 72 Abs. 2:

Es ist unverständlich, daß im Falle eines individuellen Studiums ("Studium irregulare") nur der Diplomgrad Magister/Magistra verliehen werden kann. Insbesondere im Zusammenhang mit den (praktisch fehlenden !!!). Übergangsbestimmungen würde dies für TechnikstudentInnen, die bereits nach geltendem Recht einen Fächertausch durchgeführt haben, den Verlust des Titels DiplomingenieurIn bedeuten.

Zur vorgesehenen Durchführung von Anfängertutorien:

Bei Einführungstutorien für Studenten am Beginn des Studiums sollte auf die bereits bestehenden und bewährten Einführungstutorien der Fachschaften der ÖH zurückgegriffen werden bzw. eine Kooperation des Studiendekans mit der ÖH vorgesehen werden.

Zur vorgesehenen Abschaffung interuniversitärer Studienrichtungen:

Interuniversitäre Studien eröffnen für einzelne Institute neue Anforderungen in Lehre und Forschung mit zum Teil äußerst befruchtenden Auswirkungen auf den Forschungs- und Lehrbetrieb dieser Institute im Rahmen von deren "Stammstudienrichtungen" (z. B. Diplomarbeiten von Wirtschaftsinformatikern über öffentliche Finanzen mit unmittelbarer Relevanz für die Raumplanung).

Für die Studienkommission

